

Drucksachen-Nr.

0106/2013

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 14.03.2013**

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

**Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht öffentlich bekannt
gegeben**

Tagesordnungspunkt A

**Anregung vom 07.02.2013, die Straße Drecker Wiese aus der Kategorie S2
in die nächst höhere Stufe einzuteilen**

Die Anregung ist beigelegt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Nach der städtischen Straßenreinigungs- und Gebührensatzung fällt die Straße "Drecker Wiese" in die Reinigungsklasse "S2", bei welcher den Anliegern sowohl die Sommerreinigung als auch der Winterdienst obliegen. Der Petent beantragt eine Umstufung in die Reinigungsklasse "W2", in welcher der Winterdienst nach Priorität II von der Stadt durchgeführt wird. Er begründet dies mit dem Hinweis, dass die Anwohner ihren satzungsgemäßen Winterdienstpflichten nur teilweise nachkommen würden und die Straße aufgrund der dort parkenden Autos nur schwer schnee- und eisfrei zu halten sei. Es sei auch im "öffentlichen Interesse" dass die in der Straße liegende Kindertagesstätte sicher und ohne Unfallgefahr erreicht werden kann.

Eine Winterdienstpflicht der Stadt besteht grundsätzlich nur für Straßen, die verkehrswichtig und besonders gefährlich sind. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Das ist bei der Straße "Drecker Wiese", einem verkehrsberuhigten Bereich, zweifelsohne nicht der Fall. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass sich in der Straße eine Kindertagesstätte befindet. Auch ergibt sich keine subsidiäre städtische Verpflichtung, wenn Anwohner widerrechtlich die ihnen obliegenden Winterdienstpflichten nicht erfüllen. Würden diese ihren Ver-

pflichtungen nachkommen, bestünde weder für Fußgänger, noch für Autofahrer eine Unfallgefahr.

Nach § 2 Abs. 1 i.V. mit § 4 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung obliegt die Verpflichtung zur Winterwartung der Gehwege den Anwohnern. Dabei gelten in verkehrsberuhigten Bereichen Gehbahnen von 1,50 m Breite, beginnend am begehbaren Straßenrand, als Gehweg, der von den Anliegern vor ihrem jeweiligen Grundstück zu räumen und zu streuen ist. Liegt vor dem Grundstück ein als Parkfläche genutzter Straßenteil, beginnt die Gehbahn jenseits des Parkplatzes im davor liegenden Straßenbereich.

Die Straße "Drecker Wiese" hat im Bereich der Unfallstelle der Ehefrau des Petenten eine Breite von 3,50 m zwischen Grundstücksgrenze und parkenden Fahrzeugen. Wenn also die gegenüberliegenden Anwohner ihre jeweilige Winterdienstpflicht erfüllen, bleibt praktisch kaum noch ein potentiell unfallträchtiger, nicht geräumter Bereich übrig.

In einem großen Bereich der Straße (ca. 2/3 der Länge) ist auf einer Seite eine Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) Grundstückseigentümer. Nach Auskunft der diese WEG betreuenden Hausverwaltung ist ein Hausmeisterdienst mit der Durchführung des Winterdienstes in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Form beauftragt, der diesen auch ausführt. Selbst wenn einige andere Anlieger ihre Verpflichtung nicht erfüllen, ist die Stichstraße zur Kindertagesstätte damit für Fußgänger problemlos begehbar. Andere Eigentümer, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, müssten hierzu auf der Basis der Straßenreinigungssatzung zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgefordert werden.

Es gibt aus Sicht der Verwaltung keine Veranlassung, die Straße in den kommunalen Winterdienst einzubeziehen. Hierdurch würde auch ein Präzedenzfall geschaffen, da es viele vergleichbare Situationen im Stadtbereich gibt. Es wird daher vorgeschlagen, nicht von dem 2010 beschlossenen, neuen Winterdienstkonzept abzuweichen und die Anregung abzulehnen.